



Bezirksregierung Arnberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324, 2306 od. 2839 Fax.: 02931/82-3427 od. 40495

Vorlage.21/02/ 04

Sitzung des Regionalrates am 01. Juli 2004

TOP : 15 22. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Oberbereich Siegen, im Bereich der Stadt Olpe – Umwidmung von Waldbereich in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB Huppcherhammer) –

- Aufstellungsbeschluss

Berichterstatter/-in: LRD`in Geiß-Netthöfel

Bearbeiter: RBD Lintzen

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat nimmt den Bericht über das Erarbeitungsverfahren zur 22. Änderung des GEP, Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Bereich der Stadt Olpe zur Kenntnis.
2. Die Bedenken der Höheren Forstbehörde (HF) und der Naturschutzverbände (NSV) gegen die geplante Darstellung des Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) werden zurückgewiesen.
3. Die 22. Änderung des GEP, Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Bereich der Stadt Olpe wird entsprechend der Anlage 1 beschlossen.

Begründung:

1. Bisheriges Verfahren

Am 28. Juli 2003 hat der Regionalrat beschlossen, das Erarbeitungsverfahren für die 22. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Bereich der Stadt Olpe – Umwidmung von Waldbereich in GIB – einzuleiten. Bezüglich der weiteren Angaben zu Anlass und Inhalt der Änderung wird auf die Vorlage 21/2/ 03 verwiesen.

2. Ergebnis der Erörterung

Innerhalb der 3-monatigen Beteiligungsfrist wurden von den 74 Beteiligten insgesamt 11 Bedenken und Anregungen vorgebracht. Davon waren 4 Hinweise, die sich ausschließlich mit Belangen beschäftigen, die im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung bzw. der weiteren Verfahren zu behandeln sind. Die Bedenken und Anregungen wurden gem. § 15 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW mit den betroffenen Beteiligten am 11.02.2004 erörtert, um einen Ausgleich der Meinungen zu erzielen (s. Anlage 2).

Grundlage der Erörterung bildete hierbei die Ausgangslage, dass planungsrechtlich abgesicherte Reserveflächen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, so dass die planerische Absicherung von zusätzlichen Gewerbeflächen in der Stadt Olpe notwendig wird.

2.1 Ausgeräumte Bedenken und Anregungen

Bis auf die unter 2.2 genannten Beteiligten bestand mit allen anderen Beteiligten Einvernehmen über die Darstellung des Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) „Hüppcherhammer“.

2.2 Bedenken und Anregungen, zu denen kein Meinungsausgleich erzielt werden konnte

Die gegen die Inanspruchnahme von Freiraum vorgebrachten grundsätzlichen Bedenken der Höheren Forstbehörde (HF) und der Naturschutzverbände NRW (NSV) konnten nicht ausgeräumt werden. Ein Ausgleich der Meinungen konnte nicht erzielt werden.

2.2.1 Bedenken der HF

Die HF erhebt gegen die Planungsabsicht, ein Gewerbegebiet im Bereich westlich der Anschlussstelle Olpe der A 45 zu entwickeln, Bedenken. Im Einzelnen wurden folgende Punkte angesprochen:

1. Das geringe Defizit an Gewerbefläche im FNP in der Größenordnung von ca. 7,8 ha rechtfertigt nicht die Darstellung einer ca. 18 ha großen Gewerbefläche innerhalb einer Waldfläche.
2. Im Vergleich seien zwar auch bei den Alternativstandorten ebenfalls Waldflächen betroffen, der Alternativstandort Altenkleusheim sei aus forstfachlicher Sicht wegen geringerer Waldqualitäten aber eher hinnehmbar.

2.2.2 Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde

Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden soll sich den Grundzügen der Raumstruktur des Landes entsprechend bedarfsgerecht und umweltverträglich vollziehen (vergl. § 20 Abs. 2 und 4 Landesentwicklungsprogramm NW, LEPro).

Zur Neuansiedlung, Verlagerung und Erweiterung von Betrieben ist ein ausreichendes Flächenangebot zu sichern. Die Bezirksplanungsbehörde erkennt an, dass in der Stadt Olpe auf Grund der aus städtebaulichen und ökologischen Gründen bereits vollzogenen Umwandlung gewerblicher Bauflächen in Freiraum ein dringender Bedarf an verfügbaren Gewerbe- und Industrieflächen gegeben ist. Die anhaltende Nachfrage nach Standorten für die Deckung des lokalen Bedarfs besteht auch weiterhin.

Bei Gegenüberstellung der gewerblichen Flächenreserven im FNP von ca. 10 ha – und nicht von 7,8 ha – mit dem Bedarfswert von ca. 28 ha für ca. 10 Jahre besteht im FNP ein Flächendefizit in Höhe von ca. 18 ha. Hierfür ist im GEP – aufgrund des gegenüber dem FNP längeren Zeitraumes und eines Planungsspielraumes – ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in der Größenordnung von zusätzlich 5 ha, also insgesamt ca. 23 ha erforderlich.

Auf Grund des Erfordernisses, Flächeninanspruchnahmen umweltverträglich zu vollziehen (vergl. § 20 Abs. 2 und 4 Landesentwicklungsprogramm NW), ist eine alternative Standortuntersuchung durchgeführt worden.

Bei der Prüfung möglicher Arrondierungen bestehender GIB wurde festgestellt, dass die Flächen den an sie gestellten Anforderungen auf Grund von Standort- und Verfügbarkeitsproblemen, fehlenden Entwicklungsmöglichkeiten und von Immissionsschutzbelangen nicht gerecht werden. Auch alternative Standorte im Freiraum außerhalb von Waldgebieten stehen nicht zur Verfügung. Wald darf gemäß LEP-Ziel B. III. 3.21 nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Umsetzung der Planungsabsicht außerhalb des

Waldes nicht möglich ist. Die Frage, ob die Planungsabsicht auch außerhalb des Waldes bzw. an einem anderen Standort im Stadtgebiet zu realisieren ist, ist auf Grund der Prüfergebnisse der Alternativenergebnisse mit einem klaren Nein zu beantworten.

Wenn auch bei dem Standort Altenkleusheim Waldflächen mit geringerer Qualität in Anspruch genommen würden, so handelt es sich auf Grund vorhandener Restriktionen, insbesondere bergbauliche Einwirkungen im Süden und Wasserschutzgebiet im Norden, um einen Standort, der im Hinblick auf Langfristigkeit eine nennenswerte Entwicklungsperspektive nicht aufzuweisen hat.

Die sehr periphere Lage des Standortes – weitab von der Kernstadt Olpe, dem Siedlungsschwerpunkt, entfernt – macht ihn für die meisten ortsansässigen Betriebe, die einen neuen Standort suchen, wenig attraktiv. Die räumliche Nähe und Erreichbarkeit der Innenstadt ist für die Attraktivität eines Gewerbestandes mehr denn je von ausschlaggebender Bedeutung.

Als Standort für die Darstellung von gewerblichen Bauflächen eignet sich daher nur der Bereich „Hüppcherhammer“. Die bedarfsgerechte Ausweisung eines GIB im Bereich „Hüppcherhammer“ ist unvermeidbar mit der Inanspruchnahme von Waldflächen und von landwirtschaftlich genutzten Flächen verbunden, da der Bedarf nicht an geeigneter Stelle im Siedlungsbereich oder im Anschluss an bestehende Siedlungsbereiche (Arrondierung) abgedeckt werden kann.

Diese Überlegungen sind in die Prüfung der GEP-Änderung gemäß den Zielen des Landesentwicklungsplanes eingeflossen.

2.2.3 Bedenken der Naturschutzverbände

1. Die Äußerung von Bedenken gegen das Ergebnis der Bedarfsermittlung wird verknüpft mit der Anregung, ehemals geplante Gewerbe- und Industrieflächen wieder zu nutzen.
2. Außerdem werden grundsätzliche Bedenken gegen die beabsichtigten Waldverluste geäußert.
3. Der neue GIB „Hüppcherhammer“ werde nach Ansicht der NSV einen neuen Siedlungsansatz im Freiraum darstellen, und zwar in isolierter Lage ohne städtebauliche Bezüge.

2.2.4 Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde

Nach Ziel B. III. 1. 23 LEP NRW darf Freiraum nur in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist und der Flächenbedarf für siedlungsräumliche Nutzungen nicht innerhalb des Siedlungsraumes gedeckt werden kann. Aufgrund der Planungsabsicht der Stadt wurde eine Flächenbilanz „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche“ für Olpe erarbeitet. Nach Prüfung der Angaben der Stadt – auch unter Plausibilitäts Gesichtspunkten – hat die aktualisierte Bedarfsermittlung ergeben, dass ein ca. 23 ha großer Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich darzustellen ist. Im Übrigen wird Bezug genommen auf die in 2.2.2 dargelegten Ausführungen zur Bedarfsfrage.

Die Nutzbarmachung ehemals geplanter Gewerbe- und Industrieflächen an verschiedenen Standorten wird aufgrund vorhandener Restriktionen, wie z.B. besonderer Freiraumqualitäten, nicht empfohlen. Vielmehr erfolgt in diesen Fällen eine Rückgabe an den Freiraum, so dass eine Konzentration des erforderlichen Flächenpotentials an einem Standort zu rechtfertigen ist.

Eine Inanspruchnahme von Wald ist gem. § 27 Abs. 2 b LEPro sowie Ziel B. III. 3. 21 nur zulässig, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind. Die Frage, ob die Planungsabsicht auch außerhalb des Waldes zu realisieren ist, ist auf Grund der Prüfergebnisse der Alternativenuntersuchung mit einem Nein zu beantworten.

Die Auffassung, der neue GIB „Hüppcherhammer“ stelle einen neuen Siedlungsansatz im Freiraum dar und entstehe in isolierter Lage ohne städtebauliche Bezüge, ist nicht begründet.

Eine Inanspruchnahme dieser Fläche entspricht der siedlungsräumlichen Schwerpunktbildung im Sinne des § 7 LEPro und der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsschwerpunkt Olpe (§ 6 LEPro). Die unmittelbare Nachbarschaft und räumliche Nähe der Fläche zum Zentralort wird unterstützt durch vorhandene Straßenverbindungen über die A 45 unmittelbar nördlich und südlich der Fläche.

Aufgrund der Lage auf der Westseite der A 45 und der ausreichend großen Abstände der Fläche zu den bewohnten Gebieten sind problematische Nutzungseinschränkungen für Gewerbebetriebe einerseits und Immissionsprobleme in den Wohngebieten andererseits nicht zu befürchten. Vielmehr eröffnet dieser Standortbereich neben seiner unmittelbaren Lage an der Anschlussstelle Olpe mit seinen für diesen Raum relativ günstigen topografischen Gegebenheiten die Chancen der künftigen Erweiterung des geplanten GIB nach

Süden. Die langfristige Möglichkeit für eine interkommunale Zusammenarbeit ist grundsätzlich gegeben.

3. Gesamtbeurteilung durch die Bezirksplanungsbehörde

Unter Berücksichtigung der Gesamtsituation gelangt die Bezirksplanungsbehörde zu folgender Beurteilung:

Die geplante Siedlungsentwicklung wird für unbedingt erforderlich gehalten, um der Notwendigkeit zur Schaffung ausreichender gewerblicher Bauflächen für die Stadt Olpe zeitnah Rechnung zu tragen.

Die Ausweisung von verfügbaren Industrie- und Gewerbeflächen in der Stadt Olpe ist aufgrund der intensiv durchgeführten Standortuntersuchung – im Vorfeld dieses Verfahrens – aus unterschiedlichen Gründen an anderer Stelle nicht möglich. Wie oben bereits dargelegt, ist der Bedarf gegeben und eine Inanspruchnahme von Wald gerechtfertigt. Eine solche Entwicklung muss sich an den landesplanerischen Zielen orientieren.

Für die Darstellung von neuen eigenständigen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen sind nach Ziel C.II. 2.4 des LEP NRW die Fragen zu prüfen, ob eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßen- und/oder Schienennetz vorhanden oder geplant, eine Integration in die Stadtentwicklungsplanung gesichert, möglichst eine Kooperation der Gemeinden untereinander gewährleistet und eine Eignung für interkommunale Zusammenarbeit gegeben ist.

Im Rahmen der Prüfung der Alternativenuntersuchung ist deutlich geworden, dass auf Grund der unmittelbaren Lage an der Anschlussstelle A 45 und der grundsätzlichen Erweiterbarkeit des GIB eine Eignung für interkommunale Zusammenarbeit in der Zukunft gegeben ist. Der für eine GIB-Darstellung vorgesehene Bereich dient zunächst jedoch nur der dringend notwendigen Olper Bedarfsdeckung. Mit dieser Darstellung wird nicht einer Diskussion um andere Standorte, z.B. Krombacher Höhe im Bereich des z.Z. im Bau befindlichen Anschlusses der A 4/ HTS, wie sie im Erarbeitsverfahren teilweise geführt wurde, vorgegriffen. Vielmehr kann und wird diese Fläche, wie jede andere Fläche im Plangebiet des Oberbereichs Siegen auch, im Rahmen des anstehenden Neuaufstellungsverfahrens diskutiert werden und nach Abwägung aller für den GEP relevanten Kriterien als GIB dargestellt werden oder nicht.

Durch seine unmittelbare Lage an der B 55 mit direktem Anschluss an die A 45 ist eine Anbindung des GIB „Hüppcherhammer“ an das überörtliche Straßennetz gegeben.

Auf Grund der bereits im Rahmen des Neuaufstellungsverfahrens des FNP geäußerten Planungsabsicht kann von einer Integration der Planungsabsicht in die Stadtentwicklungsplanung ausgegangen werden.

Damit kann eine vollständige Erfüllung der Kriterien des o.g. Zieles festgestellt werden. Die Planung ist daher als vertretbar anzusehen. Die landesplanerische Vertretbarkeit wird unterstützt durch die Nähe zum Siedlungsschwerpunkt Olpe.

Einerseits wird nicht verkannt, dass mit der Inanspruchnahme des Freiraumes im Bereich "Hüppcherhammer" ein Funktionsverlust des Freiraumes verbunden ist. Da Gesichtspunkte des Arten- und Biotopschutzes durch Verlegung der Einmündung der äußeren Erschließung in die B 55 an die westliche Stadtgrenze weitgehend Berücksichtigung finden und eine räumliche Zuordnung zum Siedlungsschwerpunkt Olpe gegeben ist – auch wenn die A 45 dazwischen liegt -, wird dieser Verlust eher gering eingeschätzt. Auf Grund der naturräumlichen Rahmenbedingungen ist die Entwicklung eines GIB in diesem Bereich vertretbar.

Andererseits ist die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Flächenangebotes zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in gewerblichen Branchen für die Region von erheblicher kommunaler und regionaler Bedeutung.

Im Rahmen der Abwägung wird daher der geordneten Siedlungsentwicklung zur Entwicklung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches am Standort „Hüppcherhammer“ in unmittelbarer Nachbarschaft zur Anschlussstelle A 45 der Vorrang gegenüber Freiraumbelangen eingeräumt.

Das Erarbeitungsverfahren führt daher insgesamt zu dem Ergebnis, dass der Gebietsentwicklungsplan zu ändern ist.

4. Beschlussvorschlag:

1. Die Bedenken der HF und der NSV gegen die geplante Darstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches werden zurückgewiesen.

2. Die 22. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen wird entsprechend der Anlage 1 beschlossen (Aufstellungsbeschluss).

5. Weiteres Verfahren

Nach dem Aufstellungsbeschluss durch den Regionalrat wird die 22. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Oberbereich Siegen der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

22. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Bereich der Stadt Olpe

Umwandlung von Waldbereich in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich – GIB "Hüppcherhammer" –

Aufgestellt durch den Beschluss des Regionalrates des Regierungsbezirks Arnsberg am 01. Juli 2004

Die zeichnerische Darstellung entspricht dem Beschluss des Regionalrates zur Einleitung des Erarbeitsverfahrens vom 28. Juli 2003 (vergl. Vorlage Nr. 21/2/03)

Ifd. Nr.	Kennz. u. Nr. der Bed. u. Anreg.	Bedenken/Anregungen	vorgebracht von	Erörterungsergebnis
1	6 /1	Hochwertige Laubholzbestände Ca. 1/3 der Fläche wird durch alte Eichenbestände (110 Jahre) geprägt. Der Laubholzanteil wurde nach Windwürfen im Jahr 1990 durch Anlage von Buchen- und Eichenkulturen konsequent erhöht.	LWK NRW - HF - NRW	Es wurde noch einmal festgestellt, dass im Vergleich auch bei den Alternativstandorten ebenfalls Waldflächen betroffen sind. Der Alternativstandort Altenkleusheim wäre aus forstfachlicher Sicht wegen geringerer Waldqualitäten eher hinnehmbar. Die Höhere Forstbehörde NRW hält ihre Bedenken aufrecht. - kein Einvernehmen -
2	6 /2	Quelle und Siepenbereich Im Planbereich befindet sich eine Quelle sowie ein Siepenbereich. Die Waldfläche dient für das angrenzende Brachtetal als Wasserspeicher und erfüllt somit wichtige Hochwasserschutzfunktionen.	„	Diese Problematik wird die Stadt Olpe bei den weiteren Planungen berücksichtigen und entsprechende Lösungen erarbeiten. - Einvernehmen -
3	6 /3	Bedarf Der geringe Bedarf an Gewerbefläche im FNP (ca. 7,8 ha) rechtfertigt es nicht, ein ca. 18 ha großes Gewerbegebiet inmitten einer Waldfläche zu planen.	„	Nach einer ausführlichen Erläuterung der Bezirksplanungsbehörde zum Bedarf ist hierzu Folgendes festzuhalten: Für den FNP der Stadt Olpe ergibt sich ein Bedarf an gewerblichen Bauflächen von 28 ha. Berechnungsgrundlage ist für diesen Wert die Anzahl der „Gewerbeflächen nachfragenden Erwerbspersonen“. Nach Abzug der verfügbaren Reserveflächen von ca. 10 ha ergibt sich ein Defizit von ca. 18 ha. Unter Berücksichtigung eines zusätzlichen Planungsspielraumes leitet sich eine entsprechende Größenordnung von ca. 23 ha für die Darstellung eines neuen GIB im GEP ab. Die Bedenken der Höheren Forstbehörde NRW werden aufrechterhalten. - kein Einvernehmen -
4	6 /4	Alternativstandort südlich der Ortslage Saßmicke Der im neuen FNP nicht mehr dargestellte Standort südlich Saßmicke würde den vorhandenen Bedarf decken, ohne großflächig Wald in unberührtem Naturraum in Anspruch zu nehmen.	„	Die Stadt Olpe erläuterte, dass dieser angesprochene Standort in der Vergangenheit nicht realisiert wurde und auch künftig nicht umgesetzt werden kann. Aus diesem Grunde wurde diese Fläche aus dem Konzept des neuen FNP während seiner Erarbeitung wieder gestrichen. Die Bedenken werden zurückgenommen. - Einvernehmen -
5	12 /1	Hinweis auf Altablagerung In dem geplanten GIB ist eine Altablagerung bekannt.	Kreis Olpe	Die Problematik der Altablagerung sowie die Berücksichtigung von vorhandenen Biotopen und schützenswerten Landschaftsbestandteilen werden von der Stadt Olpe bei den weiteren Planungen beachtet.

				- Einvernehmen -
6	12 /2	Hinweis auf günstigere Lage des Standortes Hüppcherhammer Trotz der Lage in einem reich strukturierten Waldgebiet ist aufgrund der Nähe zur Autobahnauffahrt Olpe dieses Gebiet, verglichen mit den Alternativstandorten, als neuer GIB-Standort zu bevorzugen.	„	Diese Hinweise werden von der Stadt Olpe im weiteren Bauleitplanverfahren bzw. bei den Detailplanungen aufgegriffen und berücksichtigt. - Einvernehmen -
7	12 /3	Alternativstandorte Aus landschaftsrechtlicher Sicht (u.a. Lage im LSG) werden die Alternativstandorte schlechter beurteilt, als der Bereich Hüppcherhammer.	„	Erörterungsergebnis hierzu s. o.g. lfd. Nr. 6. - Einvernehmen -

lfd. Nr.	Kennz. u. Nr. der Bed. u. Anreg.	Bedenken/Anregungen	vorgebracht von	Erörterungsergebnis
8	20/ 1	Alternativstandort Altenkleusheim Der Bereich Altenkleusheim sollte auf die Machbarkeit für ein interkommunales Gewerbegebiet geprüft werden.	Stadt Kreuztal	Diese Fragestellung wird im Zusammenhang mit der bevorstehenden Neuaufstellung des GEP, Teilabschnitt Oberbereich Siegen, zu lösen sein. - Einvernehmen -
9	20/ 2	Interkommunaler Gewerbegebietsstandort Altenkleusheim Die Ausweisung des Gewerbegebietes Hüppcherhammer ist aus der Sicht der Stadt Kreuztal bedenklich, da bei Realisierung ein künftiger interkommunaler Gewerbegebietsstandort im Bereich des Verkehrsknotens A 4 / HTS / B 54 / B 517 n aus regionalplanerischen Aspekten verworfen werden könnte.	„	Mit Blick auf die Erarbeitung des neuen GEP, Teilabschnitt Oberbereich Siegen, wird festgestellt: Die mögliche Ausweisung des neuen GIB „Hüppcherhammer“ schließt nicht aus, dass der Bereich „Altenkleusheim“ als interkommunaler Gewerbebestandort weiter verfolgt werden könnte. - Einvernehmen -
10	24/ 1	Hinweis auf Biotop „Tal der Rose und der Brachtpe östl. Drolshagen“ Der geplante GIB Hüppcherhammer grenzt nördlich an das Brachtpetal. Dieses Tal enthält Biotope, die gem. § 62 LG geschützt sind. Ein ausreichender Abstand von diesem Tal sollte eingehalten werden um Beeinträchtigungen auszuschließen.	LÖBF	Diese Hinweise werden von der Stadt Olpe bei der Detailplanung berücksichtigt; hierbei wird auf das sogen. „Fundortkataster“ zu schutzwürdigen Biotopen hingewiesen. - Einvernehmen -
11	24/ 2	Hinweis auf Biotope in der Nähe zum Bereich Altenkleusheim Auch in der Nähe des Alternativstandortes Altenkleusheim gibt es 2 im Landesbiotopkataster aufgeführte Biotope; diese wären bei einer möglichen Realisierung zu berücksichtigen.	„	Dies ist ein Hinweis auf die spätere Detailplanung, sofern dieser Standort realisiert würde (s. auch lfd. Nr. 10). - Einvernehmen -
12	24/ 3	Hinweis auf Biotope in der Nähe der übrigen Alternativbereiche Auch in der Nähe der übrigen Alternativbereiche Dahl-Süd, Oberneger, Griesemert, Rhonard und Thieringhausen befinden sich schutzwürdige Biotope, die im Landesbiotopkataster aufgeführt sind.	„	Erörterungsergebnis hierzu s. o.g. lfd. Nr. 11. - Einvernehmen -

17	34/ 5	Fehlende Berücksichtigung der Belange der Erholung (Landschaftsbild) Der Änderungsber. liegt auf einer mehr oder weniger stark gegliederten Kuppenlage und ist mind. aus westl. Richtungen relativ gut einsehbar.	”	Die Bedenken werden aufrechterhalten. - kein Einvernehmen -
----	-------	---	---	--

Ifd. Nr.	Kennz. u. Nr. der Bed. u. Anreg.	Bedenken/Anregungen	vorgebracht von	Erörterungsergebnis
18	34/ 6	Fehlende Straßenverkehrsanbindung Die konkrete Anbindung des Bereiches an das überörtliche Straßenverkehrsnetz (B 54/ B 55 / A 45) ist unklar.	Landesbüro der Naturschutzverbände	Neben der bereits angesprochenen Erschließung über eine neue Brücke im Nordosten des Gebietes, parallel zur Autobahn A 45, erläutert die Stadt Olpe eine weitere Lösungsmöglichkeit: Im Nordwesten könnte im Verlauf der alten Bahntrasse eine Anbindung des neuen Gewerbegebietes an die B 54/55 erfolgen. Auf eine Lösung im weiteren Bauleitplanverfahren wird hingewiesen. - Einvernehmen -
19	34/ 7	Fehlende Schienenverkehrsanbindung Eine Anbindung an das Eisenbahnnetz ist nicht geplant; eine Prüfung von Alternativen, bei denen eine Anbindung an das Schienennetz möglich ist, erfolgte nicht. Insofern steht die geplante Darstellung des Bereiches Hüppcherhammer im Widerspruch zum GEP bzw. LEP.	„	Eine Möglichkeit der Anbindung an das Schienennetz ist weder für den Bereich Hüppcherhammer noch für die Alternativstandorte vorhanden. - Einvernehmen -
20	34/ 8	Auswirkungen auf das Einzugsgebiet der WGA Schleesiepen Nördlich und südlich der geplanten GIB-Darstellung sind im GEP Bereiche für den Schutz der Gewässer dargestellt. Es fehlen in den Erläuterungen Angaben dazu, dass es zu keinen Beeinträchtigungen kommen kann; insbesondere ist das Einzugsgebiet der WGA Schleesiepen betroffen.	„	Hier ist nur der südliche Bereich gemeint. Bei den weiteren Planungen wird die Nachbarschaft zur WGA Schleesiepen entsprechend berücksichtigt; insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf die „Stollen-Wassergewinnung“ hingewiesen. - Einvernehmen -
21	34/ 9	Fehlende Aussagen für die Bedeutung der Flora und Fauna In den Unterlagen fehlen Aussagen zur Bedeutung des Bereiches Hüppcherhammer für die Flora und Fauna. Desweiteren muss davon ausgegangen werden, dass es zu massiven Verlusten von feuchten Senken und Waldsaumbiotopen kommt.	„	Dies wird bei der weiteren Bauleitplanung zu berücksichtigen sein. - Einvernehmen -
22	34/10	Beeinträchtigung durch die geplante Überbrückung des Talraumes Inwieweit Beeinträchtigungen des Brachtpetales durch den geplanten GIB Hüppcherhammer ausgeschlossen werden können, wird nicht dargelegt; hierbei ist auch die notwendige Überbrückung des Talraumes Zur Anbindung an die B 54/ B 55 / A 45 zu berücksichtigen.	„	Erörterungsergebnis hierzu s. o.g. Ifd. Nr. 18. - Einvernehmen -

Ifd. Nr.	Kennz. u. Nr. der Bed. u. Anreg.	Bedenken/Anregungen	vorgebracht von	Erörterungsergebnis
23	34/11	Biotopkataster der LÖBF Es fehlen Aussagen zu den Biotopqualitäten gem. Biotopkataster der LÖBF (das im Norden verlaufende Bachtal der Brachtpe ist als schützenswertes Biotop kartiert.	Landesbüro der Naturschutzverbände	Dies ist ein Hinweis für die weitere Bauleitplanung der Stadt Olpe (s. auch Ifd. Nr. 10). - Einvernehmen -
24	34/12	FFH-Richtlinien Laut Artikel 12 der Richtlinie sind jegliche Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tierarten des Anhangs IV verboten; nach Artikel 13 gilt das auch für das Vernichten von Exemplaren der Anhang IV-Pflanzenarten. Bereits auf der Ebene des GEP-Änderungsverfahrens sind Aussagen darüber zu treffen, inwieweit solche Arten beeinträchtigt werden und ob bei späteren Genehmigungen Ausnahmen bzw. Abweichungen von diesen Richtlinien zugelassen werden können.	„	Inwieweit sogen. „Anhang-IV-Arten“ der FFH-Richtlinien vorhanden sind, ist nicht im GEP abzuarbeiten; es wird auf die nachfolgenden Detailplanungen verwiesen. - Einvernehmen -